



Landratsamt | Postfach 15 63 | 82455 Garmisch-Partenkirchen

Einschreiben

Sektion München  
des Deutschen Alpenvereins e. V.  
Servicestelle am Marienplatz  
im Sporthaus Schuster  
Rosenstr. 1-5  
80331 München

## Wasserrecht

Sachbearbeitung: **Frau Schalch**  
Telefon: **+49 8821 751-377**  
Telefax: **+49 8821 751-8422**  
E-Mail: **Andrea.Schalch@lra-gap.de**  
E-Mail: **Wasserrecht@lra-gap.de**  
Gebäude/Zimmer: **C 213**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: **17.05.2024**

Unser Geschäftszeichen: **34-6421.1-GAP**  
Datum: **13.11.2024**

## **Wasserrecht; Wasserversorgung der Reintalangerhütte und Betrieb einer Turbine; Antrag der Sektion München des DAV e.V. auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

Anlage  
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 17.05.2024 erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
folgenden

## **Bescheid**

### **A. Verfügender Teil**

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 20.02.1985, Az. II/1-642/11 in der Fassung der Bescheide des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 04.10.1985, Az. II/1-642/11, und 14.07.2003, Az. 20-641/11 zur Erteilung der Gehobenen Erlaubnis nach Art. 16 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- (a.F.) für verschiedene Benutzungen der Partnach im Rahmen der Wasserversorgung der Reintalangerhütte und des Betriebes einer Turbine im Bereich des Grundstücks FINr. 3324/2 der Gemarkung Partenkirchen wird wie folgt geändert:

Hauptgebäude Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen	Kfz- und Führerscheinstelle Partenkirchner Straße 52 82490 Farchant	Telefon Vermittlung +49 8821 751-1 Telefax +49 8821 751-380
Besuchszeiten Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr Fr. 8:00 - 12:00 Uhr	Besuchszeiten Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr Di. u. Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Fr. 07:30 - 12:00 Uhr	E-Mail poststelle@lra-gap.de Internet www.lra-gap.de
Bauamt zusätzlich Do. 14:00 - 16:00 Uhr	(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)	

Erreichbarkeit ÖPNV: [www.lra-gap.de/de/anf.html](http://www.lra-gap.de/de/anf.html)

Bankverbindung: Sparkasse Oberland, IBAN: DE53 7035 1030 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1WHM

Nr. A. III. 1.1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2027 erteilt.“

- II. Die Nebenbestimmungen unter Nr. A. III. 2.3 bis 11. des Bescheids des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 20.02.1985, Az. II/1-642/11, in der derzeit gültigen Fassung gelten sinngemäß.
- III. Kostenentscheidung
  - 1. Die Sektion München des Deutschen Alpenvereins e. V. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  - 2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 50,00 € festgesetzt.
  - 3. Auslagen sind i. H. v. 4,25 € (Portokosten) angefallen.

## **B. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erteilte mit Bescheid vom 20.02.1985, zuletzt geändert mit Bescheid vom 14.07.2003 der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e. V. die Gehobene Erlaubnis, auf dem Grundstück FINr. 3324/2 der Gemarkung Partenkirchen Wasser aus der Partnach zur Wasserversorgung der Reintalangerhütte und zum Betrieb einer Turbine zu entnehmen.

Die Erlaubnis wurde bis 31.12.2024 befristet.

Die Sektion München des Deutschen Alpenvereins e. V. beantragte beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 17.05.2024 eine übergangsweise Verlängerung der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2027, bis die Planung und Umsetzung der Umbau- und Sanierungsarbeiten des neuen Kleinwasserkraftwerkes und der Trinkwasserversorgung abgeschlossen sind.

Aus diesem Grund wird für weitere drei Jahre eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Das Verfahren wurde durchgeführt.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, das Gesundheitsamt beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, der Forstbetrieb Oberammergau der Bayer. Staatsforsten AöR sowie der Markt Garmisch-Partenkirchen wurden im Verfahren beteiligt.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Formelle Rechtmäßigkeit**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -, Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-).

Das Verfahren gemäß § 11 WHG, § 15 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf die Auslegung des Planes nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG konnte verzichtet werden. Der Kreis der Beteiligten war bekannt.

### **2. Materielle Rechtmäßigkeit**

Das Aufstauen der Partnach im Bereich des Grundstücks FINr. 3324/2, Gem. Partenkirchen, das Entnehmen von Wasser aus der Partnach, das Ableiten des entnommenen Wassers für die Trinkwasserversorgung der Reintalangerhütte und für den Betrieb einer Turbine sowie das Wiedereinleiten des energetisch genutzten Wassers in die Partnach sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -. Hierfür ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der durch die Sektion München des Deutschen Alpenvereins e. V. erfolgenden Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Die Erlaubnis konnte erteilt bzw. geändert werden, da kein zwingender Versagungsgrund vorliegt und unter Beachtung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigten Gewässerbenutzungen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen.

Das Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 WHG vereinbar.

Demnach dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sein. Dies sind gem. § 3 Nr. 10 WHG i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen. Das Vorhaben lässt keine solchen Gewässerveränderungen erwarten.

Die vorstehend genannte Erlaubnis konnte gemäß § 13 Abs. 1 WHG, § 18 Abs. 1 WHG i.V.m Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG geändert werden, um die bestehenden Gewässerbenutzungen durch teils geänderte Nebenbestimmungen den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

### **3. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG, § 13 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aus Gründen des öffentlichen Wohls, vor allem im Interesse der Wasserwirtschaft und im Interesse Dritter mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen zu verbinden.

Die gemäß Nr. II. des Bescheidtenors fortgeltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um sicherzustellen, dass die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen sowie nachteiliger Wirkungen auf Dritte zu stellenden Anforderungen im Rahmen der Trinkwasserversorgung und energetischen Nutzung des Wassers eingehalten werden.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes - KG - . Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.5.3, 1.1.4.7, 1.2.1 und 2 des Kostenverzeichnisses - KVz - .

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Schalch

#### **Hinweise**

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit

den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und/oder hygienischen Gründen, als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.